



Nur für  
Berechtigte

## EU-Datenschutzgrundverordnung – Ist Ihr Unternehmen bereit?

Schon vor mehr als einem Jahr ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verabschiedet worden. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018 in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar und löst damit die nationalen Datenschutzgesetze weitgehend ab.

### Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Schon bisher unterlag Ihr Unternehmen dem Datenschutzrecht. Die DSGVO enthält nun aber erheblich verschärfte Anforderungen, insbesondere bei den so genannten Betroffenenrechten und der Dokumentations- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Dies bedeutet, dass Sie künftig jederzeit in der Lage sein müssen nachzuweisen, dass Ihr Unternehmen datenschutzkonform agiert. Praktisch wird dieser Nachweis in aller Regel nur mit einer ordentlichen Dokumentation und, in mittleren und größeren Unternehmen, einem Datenschutz-Managementsystem geführt werden können.

### Schärfere Kontrollen – höhere Bußgelder

Bislang führte der Datenschutz vielerorts ein Schattendasein. Kontrollen gab es so gut wie keine und die Bußgelder bei entdeckten Verstößen waren eher gering. Beides wird sich nunmehr ändern.

Die Mitarbeiterzahl beim Landesbeauftragten für den Datenschutz in Mecklenburg-Vorpommern wird sich im Jahr 2018 von derzeit 16 auf künftig 30 nahezu verdoppeln. Grund für diese massive Erhöhung des Personalbestands ist allein die DSGVO.

Nach dieser Verordnung gelten künftig zwei Bußgeldrahmen. Für „kleinere“ Verstöße wird künftig ein Bußgeld von **bis zu 2% des Gesamtumsatzes oder 10.000.000,00 Euro** verhängt werden, für „größere“ Verstöße gilt ein Rahmen von **bis zu 4% des Gesamtumsatzes oder 20.000.000,00**. Dabei ist stets der höhere Betrag festzusetzen. Die Bußgelder sollen nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers „unabhängig von der Unternehmensgröße“ festgesetzt werden und „abschreckende Wirkung“ haben.

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** ECOVIS Grieger Mallison Rechtsanwälte PartG mbB  
Am Campus 1-11, 18182 Rostock-Bentwisch  
Tel. +49 381 64 92-10, Fax +49 381 64 92-60

*Eine Haftung für die in dem Ecovis Mandantenrundsreiben genannten Informationen kann aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.*

### Was sollten Sie jetzt tun?

Zunächst sollten Sie – wenn nicht ohnehin bereits vorhanden – prüfen, ob für Ihr Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss.

Sodann müssen diejenigen Prozesse in Ihrem Unternehmen, die personenbezogene Daten betreffen (Kunden, Patienten, Lieferanten, Dienstleister, Rechenzentrum / IT-Dienstleister, Mitarbeiter etc.), insgesamt dokumentiert, geprüft und auch einer Risikobewertung unterzogen werden. Die dabei zum Einsatz kommenden Unterlagen, insbesondere Verträge, Arbeitsanweisungen und Einwilligungserklärungen müssen zudem daraufhin geprüft werden, ob Sie den Anforderungen der DSGVO genügen. Dabei unterstützt und berät Sie ein Datenschutzbeauftragter.

### Ihre Ecovis-Berater helfen Ihnen

Die Rechtsanwälte bei Ecovis betreuen bereits seit vielen Jahren Mandanten bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und sind als externe betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt.

Zudem stehen die Rechtsanwälte von Ecovis ihren Mandanten, die bereits einen internen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, bei der Umstellung auf die neuen Datenschutzregelungen beratend zur Seite.

Für Fragen zu unserem Leistungsangebot im Bereich Datenschutz kontaktieren Sie uns bitte per Email an

[dsb-nord@ecovis.com](mailto:dsb-nord@ecovis.com).

### Weitere Informationen zur Datenschutzreform

Wir haben weitere Informationen zur Datenschutzgrundverordnung auf

<https://www.ecovis.com/datenschutzberater/>

zusammengestellt. Dort finden Sie auch Checklisten und Arbeitshilfen zum kostenfreien Download.

